

RS Vfgh 2008/9/23 B1366/08 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.2008

Index

60 Arbeitsrecht

60/01 Arbeitsvertragsrecht

Norm

ASVG §412, §354

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Beschwerdeführung gegen Bescheide der Pensionsversicherungsanstalt betreffend Versagung einer Alterspension mangels Vorliegens der Wartezeit als aussichtslos; Zurückweisung der Beschwerden mangels Legitimation infolge Möglichkeit einer Klagserhebung beim Arbeits- und Sozialgericht zugewärtigen

Rechtssatz

Die anzufechtenden Bescheide sind nicht in einer Verwaltungssache iSd §412 ASVG, sondern in einer Leistungssache iSd §354 ASVG ergangen. Sie treten daher aufgrund einer Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht ex lege außer Kraft, können aber nicht vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpft werden.

Entscheidungstexte

- B 1366/08 ua
Entscheidungstext VfGH Beschluss 23.09.2008 B 1366/08 ua

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, Sozialversicherung, Pensionsversicherung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B1366.2008

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at